

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 357/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irma P [REDACTED], geborene L [REDACTED],
R [REDACTED] Box [REDACTED], O [REDACTED], I [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungssenat vom 24. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Der Klägerin steht auf Grund der Änderungen in Art. I BGG-Schluß kein Anspruch auf die Berufsschadenswitwenrente zu. Sie hat die Frist zur Ausübung des Wahlrechts verstimmt.

Der Berufsschadensanspruch des Verfolgten wurde durch den Bescheid vom 13. Januar 1958 über 10.000 DM Kapitalentschädigung (§§ 150 f BGG) unanfechtbar geregelt. Die Voraussetzungen für das Wahlrecht bestimmen sich deshalb nach Art. III Nr. 4 BGG-Schluß. Der Verfolgte ist am 5. November 1965 verstorben, demnach innerhalb der Frist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 3 mit Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluß). Nur diese Frist kommt in Betracht; die des § 84 BGG (Art. III Nr. 4 Abs. 1 S. 2 BGG-Schluß) scheidet aus, weil schon vor Verkündung des BGG-Schlußgesetzes eine Kapitalentschädigung für Berufsschaden zuerkannt worden war (vgl. BGR RzW 1975, 117; Urteil vom 20. Mai 1976 - LS ZR 6/72).

279

- 3 -

Für die Ausübung des Wahlrechts durch die Witwe verweist Art. III Nr. 4 Abs. 3 BEG-Schluss auf § 86 BEG. Danach beträgt die Frist hierfür sechs Monate (§ 86 Abs. 1 mit § 84 BEG); sie beginnt mit dem Tage, an dem der Verfolgte verstorben ist (§ 86 Abs. 2 BEG). Die Wahlerklärung der Klägerin ist aber erst am 2. Februar 1971 eingegangen. Auch bei Fristablauf erst am 30. September 1966 wäre sie hier versäumt gewesen. Wiedereinsetzung findet nicht statt (BGH RZW 1973, 196; 1975, 61).

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Einwände der Beschwerde gegen das Berufungsurteil nicht mehr an.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)